



Gedächtnisprotokoll zur mündlichen Patentanwaltsprüfung

20. März 2006

Ungeordnet und ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Prüfer:

Fr. Rudloff-Schäfer (Vors., Leiterin Rechtsabteilung DPMA)
Hr. Viereck (Ri. am BpatG, 32. Senat)
Fr. Koch-Huld (PAin)
Hr. Dr. Holzmüller (PA)
Hr. Dr. Gosmann (Patentabteilungsleiter chem. Industrie)

1.) Patentrecht – Hr. Dr. Holzmüller:

- Ausgangsfall: ein chinesischer Mandant hat am 25. März 2005 in China eine Patentanmeldung eingereicht, betreffend eine neue Art von Messern, hat zwischenzeitlich diese auch auf Messen ausgestellt, und will nun in Deutschland Schutz erlangen.
- Welche Arten von Schutzrechten gibt es?
- Was schützen jeweils diese Arten von Schutzrechten?
- Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster – nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster
 - o Schutzentstehung und Schutzdauer
- Voraussetzungen für Geschmacksmusterschutz
- Objektiver, subjektiver, absoluter und relativer Neuheitsbegriff
 - o Welcher Neuheitsbegriff beim Geschmacksmuster?
 - o Welcher Neuheitsbegriff beim Patent?
- Eigenart:
 - o Was ist Eigenart?
 - o Was war statt der Eigenart früher Voraussetzung?
 - o Unterschied:
 - Eigenart – informierter Durchschnittsverbraucher
 - Eigentümlichkeit – Fachmann
- Welcher Schutz kommt noch ohne Eintragung zu Stande?
 - o Ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz, Stichwort der wettbewerblichen Eigenart
 - o Urheberrecht
- Vergleich der Urheberrechts mit dem Geschmacksmuster
- Inanspruchnahme der PVÜ-Priorität des chinesischen Patents für deutsche Nachanmeldung
- Übersetzungserfordernisse
 - o § 14 PatV – 2x Beglaubigung:
 - Unterschrift des Übersetzers
 - Dass Übersetzer öffentlich bestellt
 - o Unterschied Anmeldungsunterlagen – sonstige Unterlagen
 - o Art. 14 EPÜ
- Gebrauchsmuster:
 - o Unterschied erfinderische Tätigkeit – erfinderischer Schritt
 - o Neuere Tendenzen des 5. Senats

2.) Markenrecht – Hr. Viereck:

- Ausgangsfall: Der Rektor der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg will den „Namen“ seiner FH schützen lassen, da sich in Erlangen eine „Georg-Simon-Ohm-Gesellschaft“ gegründet hat.
- Übersicht (ansatzweise) über kennzeichenrelevante Normen
 - o Markengesetz
 - Eingetragene Marke
 - Benutzungsmarke
 - Unternehmenskennzeichen
 - o BGB – Namensrecht
- Benutzungsmarke
 - o Wie entsteht der Schutz?
 - o Räumliche Erstreckung des Schutzes? – Gegensatz zu eingetragener Marke?
- Wer kann Inhaber einer eingetragenen Marke sein?
- Unterschied der Inhaberschaft eingetragene Marke – nicht eingetragene Marke
 - o Analoge Anwendung des § 7 MarkenG
 - o Andere Arten von Auslegung von Gesetzen? Hier insbesondere Umkehrschluss zu erwähnen.
- Welche Arten von juristischen Personen des ÖR gibt es?
 - o Stiftungen
 - o Körperschaften
 - o Anstalten
- Privatrechtliche Gesellschaftsformen:
 - o Unterschied Gesellschaft – Gemeinschaft
 - o Arten von Vereinen
 - Nicht eingetragener, eingetragener
 - Wirtschaftlicher, nicht wirtschaftlicher
 - Wie erlangt der Verein jeweils die Rechtsfähigkeit?
- Namensrecht aus § 12 BGB
 - o Gilt das auch für juristische Personen? (Ja)
- § 14 MarkenG:
 - o Welche Arten von Ansprüchen ergeben sich daraus?
 - o Wo könnte die FH diese Ansprüche geltend machen?
 - Kennzeichenstreitsachen, sachliche Zuständigkeit
 - Kammern für Handelssachen aus GVG
 - Besetzung der Kammern für Handelssachen und der Zivilkammern im Vergleich
 - Örtliche Zuständigkeiten – wo geregelt?
 - Was passiert, wenn Klage bei Zivilkammer anhängig gemacht wird statt bei Kammer für Handelssachen?
 - Auf Antrag des Beklagten Verweisung an Kammer für Handelssachen
- Materiellrechtlich zum Ausgangsfall (nur rudimentär geprüft):
 - o Waren- und Dienstleistungsverzeichnis vor allem Dienstleistung der Aus- und Weiterbildung, Unterricht
 - o Definition der Unterscheidungskraft
 - o Freihaltebedürfnis
 - Evtl. Disclaimer für Elektrotechnik: aber dann ggf. Problematik der Irreführung. EuGH Postkantoor erwähnt.

3.) Arbeitnehmererfinderrecht – Hr. Dr. Gosmann:

- Wer ist Arbeitnehmer?
- Ohne ArbEG: Wem gehört Recht an der Erfindung?
- Was ist eine Erfindung? (BGH – Definitionen)
- Wo außer im Patentgesetz spielt der Erfindungsbegriff noch eine Rolle (GbmG – gleicher Erfindungsbegriff)
- Erfindungsmeldung
 - o Formerfordernisse
 - o Notwendiger Inhalt
 - o Zweck und Wirkung
- Was bedeutet Schriftform?
 - o Wo gibt es im Patentrecht Erleichterungen bzgl. der Schriftform? (Fax etc.)
- Was ist bei mündlicher Erfindungsmeldung?
 - o Kann auf schriftliche Erfindungsmeldung verzichtet werden?
 - o Wollte darauf hinaus, dass trotzdem sicherheitshalber noch schriftliche Meldung erforderlich, insbesondere wegen sonstiger Angaben, z. B. bzgl. Miterfindern
 - o Das Gespräch drehte sich eine Weile um die Folgen der OLG-Düsseldorf-Entscheidung Hub-Kippvorrichtung, ohne dass diese jedoch konkret genannt wurde
- Inanspruchnahme
 - o Inanspruchnahmefrist
 - o Was ist bei nicht erfolgter Inanspruchnahme?
 - o Was ist, wenn Erfinder bei Anmeldung und Inanspruchnahme „vergessen“ worden?
- Hochschulerfindungen
 - o Vergleich der §§ 42, 43 ArbEG vor Reform – heute
 - o Freiheit der Lehre, Negatives Publikationsrecht des Profs
 - o Folgen der Reform für Formulierung von Hochschulkooperationsverträgen – sowohl Prof als auch Uni muss mit einbezogen werden, da Uni jetzt normaler Arbeitgeber mit Rechten
 - o Diplomanden in Verträge mit einbeziehen

4.) Internationales Patentrecht – Fr. Koch-Huld:

- PCT-Anmeldung: (wollte jeweils Normen zitiert haben!)
- Wo einreichen?
 - o Was passiert bei Einreichung bei nicht zuständigem Amt? (Weiterleitung)
- Was macht das DPMA mit der Anmeldung?
- Wer darf einreichen?
- Vergleich mit EPA – wer darf hier einreichen?
- Erfordernisse der Anmeldung
- Wie erfolgt die Bestimmung?
 - o Insbesondere geändertes Formular
- Bestimmungsamt, ausgewähltes Amt
- Recherchenbehörde bei Anmeldung über DPMA? Wo geregelt?
- Anmelder aus PCT-Staat und Anmelder aus Nicht-PCT-Staat:
 - o Dürfen die gemeinsam anmelden?
 - o Wer vertritt dann?
 - o Wer vertritt bei mehreren Anmeldern aus PCT-Staaten?
- Verfahrensablauf PCT – vor Reform der Ausführungsordnung und nach der Reform
 - o Insbesondere Fristen

- Chapter I – Chapter II
- Frist für Stellung Prüfungsantrag: früher – heute
- Möglichkeiten der Änderung der Anmeldung:
 - o Was darf wann geändert werden?
 - o Wo sind Änderungen einzureichen?
- Vertretungsbefugnis:
 - o Darf deutscher PA bei Anmeldung beim DPMA vertreten? Wo geregelt?
- Welche Gefahr besteht bei Anmeldung PCT beim DPMA in deutscher Sprache?
 - o Unterschied zu Einreichung beim EPA
- Bis wann muss für PCT die Rücknahme der Anmeldung erfolgen, um Veröffentlichung zu verhindern?
 - o Unterschied DE – EP – PCT
- Einreichung des Priobelegs
 - o Was ist wann wo einzureichen?
 - o Was passiert, wenn Priobeleg nicht rechtzeitig eingereicht wird? („Notnagel“ nationale Einreichung des Belegs)

5.) Standesrecht und bürgerliches Recht – Fr. Rudloff-Schäfer:

- **Standesrecht:**
 - o Wo geregelt?
 - o „Sie haben Ihre Prüfung bestanden und wollen nun...“:
 - Zulassungsvoraussetzungen
 - Haftpflicht
 - Kanzleipflicht
 - Allg. Berufspflichten
 - o Zwang zur Bestellung Vertreter bei Abwesenheit
 - o „Wo im Tabu finden Sie Informationen zur Zulassung als Patentanwalt in anderen europäischen Staaten?“
 - Tabu Nr. 482 – Umsetzung europäischer Richtlinie über Eignungsprüfung
 - o Werbung als Patentanwalt
 - Berufsrechtliche Schranken der Werbung?
 - Beispiele:
 - Werbeaufschrift auf Stadtverkehrs-Bus? – hier meinte Sie wohl ok, soweit sachlich und informierend.
 - Homepage?
 - o Grundsätzlich ja
 - o Einstellen eigener Veröffentlichungen – Redaktionelle Trennung insbesondere bei Verlinkung beachten
 - o Werbung mit Filmclip aus Spielfilm – bedenklich.
 - o Werbung mit Hinweis aus „Prüfer am DPMA a. D.“ oder „Richter am BPatG a. D.“ – bedenklich, da Erwartung des Mandanten, dass „Beziehungen“ ausgenutzt werden.
 - o Standesrechtliche Verfahren:
 - Verschiedene Stufen
 - Wer leitet Verfahren ein
 - Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - Instanzen
 - Vorstand der Patentanwaltskammer:
 - Voraussetzungen 5 Jahre Berufstätigkeit

- Bei welchen Ehrenämtern werden noch diese 5 Jahre verlangt?
 - Ausbildung, Prüfung, beisitzende Richter in berufsrechtlichen Verfahren
- **Kaufrecht und Vertragsrecht:**
 - „Sie wollen sich nun eine Kanzlei einrichten. Was brauchen Sie dazu?“
 - Hier waren nicht etwa rechtliche Voraussetzungen gefragt, sondern Möbel, Computer, ...
 - Vertragsschluss im Internet:
 - Was ist Angebot – was ist Annahme?
 - „Warenangebot“ im Internet ist eigentlich idR Invitatio
 - Anfechtung:
 - Warenrückgabe aus § 812 BGB – „zunächst wirksam zustande gekommen – Wegfall rechtlicher Grund“
 - Arten der Irrtumsanfechtung
 - Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Kalkulationsirrtum
 - AGBs:
 - Einbeziehung von AGBs
 - Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB:
 - Anwalt ist kein Verbraucher

Dauer: 5 Stunden

Persönlicher Eindruck zur Prüfungsatmosphäre:

- sehr entspannt, freundlich, souveräne Führung durch Vorsitzende, „roter Faden“ bei jedem Prüfer vorhanden
- Pausen nach jedem Abschnitt
- am Anfang (Dr. Holzmüller) kaum Zuhilfenahme von Gesetzestexten, später teilweise hektisches Blättern (insbesondere zum PCT bei Fr. Koch-Huld)